

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 18

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 283 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

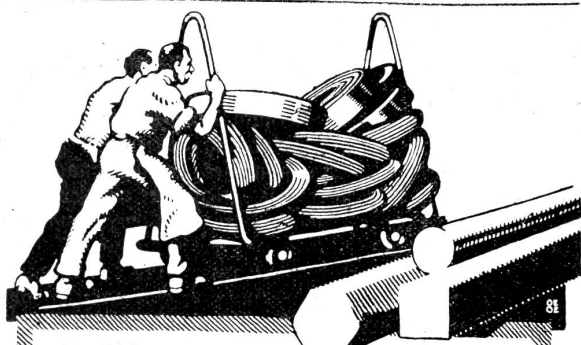
Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liter Wasser aus der alten Anlage für ihren ganzen Betrieb zur Verfügung, weshalb sie begreiflicherweise die Vollenbung dieses Werkes sehr begrüßt. Auch das neu erstellte Schützenhaus in der Wanne ist an die Wasserversorgung angeschlossen, was für dessen Betrieb sehr notwendig war.“

Die von der Stadt Biel in Bau genommenen Wohnhäuser für Gemeindewohnungen sind dieser Tage unter Dach gekommen, und zu Beginn des Winters werden die fünfzig Wohnungen beziehbar sein. Sie finden der stets wachsenden Wohnungsnot wegen sehr starke Nachfrage und es sind weit über hundert Anmeldungen eingegangen, so daß die Bewerber nur zum kleinen Teil berücksichtigt werden können. Trotz den gegenwärtig sehr ungünstigen Bauverhältnissen sind die vom Gemeinderat festgesetzten Mietzinse mäßig gehalten. Sie betragen für eine Dreizimmerwohnung 730 bis 780 Fr. und für eine Zweizimmerwohnung 530 bis 580 Franken. Diese ersten Gemeindewohnungen dürften für die Industriellen des Ortes Biel ein Fingerzeig sein, auch ihrerseits für die Wohngelegenheit der Arbeiterschaft etwas zu tun. Fortwährend entstehen neue Fabrikgebäude oder es werden bestehende vergrößert, was angesichts des guten Geschäftsganges begreiflich ist. Für die wachsende Zahl der Arbeitskräfte sollte aber auch vermehrte Wohngelegenheit geschaffen werden, und hiefür dürfte in erster Linie die Industrie selber Opfer bringen. Daß es auch unter den gegenwärtigen Bauverhältnissen möglich ist, Wohnungen zu schaffen, die bei Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen zu einem vernünftigen Mietzins vermietet werden können, beweisen die Gemeindewohnungen.

Die Erstellung eines weiteren Zeughauses in St. Gallen ist auf dem Kasernenplatz zur Unterbringung von Korpsmaterial geplant. Die Baute soll an die Bonwilstrasse, also westlich des bestehenden Zeughauses, zu stehen kommen. Nun regt sich aber von Seite der Quartier- und Sportsvereine, sowie weiterer Volkskreise bereits starke Opposition gegen eine weitere Überbauung des Kreuzbleiche-Areals. Die Neubaute würde 4—5000 Quadratmeter Bodenfläche beanspruchen. Gegen dieses Projekt wird bereits eine Interpellation im städtischen Gemeinderat angeregt. Man wünscht in Kreisen der Opponenten die Verlegung der Baute an einen andern



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDRÉHERIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE AUSSTELLUNG SPREIS SCHWEIZ, LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Platz, mehr gegen die Peripherie im Westen der Stadt (Schönenwegen) oder gegen Osten (Tablat) hin.

Kreis Schreiben Nr 285 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgeossen!

Wir bringen Euch folgende Beschlüsse der Jahresversammlung vom 9. Juli 1918 in Interlaken zur Kenntnis und Beachtung:

1. Erhöhung der Sektionsbeiträge.

„1. Die in § 22 der Statuten vorgesehene Beitragspflicht der Sektionen an den Schweizer. Gewerbeverband wird für die Jahre 1918 und 1919 um je 50 % erhöht.“
„2. Die Sektionen werden eingeladen, nach ihren Kräften freiwillige Beiträge zu Gunsten der Verbandskasse zu leisten oder solche bei ihren Mitgliedern zu sammeln.“

Die in Ziffer 1 beschlossene obligatorische Beitrags-erhöhung ist bereits durch Bezug der Jahresbeiträge pro 1918 in Vollzug gesetzt worden. Die Not der Zeit zwingt zu solchen Maßnahmen. Wir müssen jedoch noch eine weitere Einnahmenvermehrung in Aussicht nehmen, wenn wir künftig den erhöhten Anforderungen an unsern Verband genügen wollen. Wir hoffen, daß die Sektionen und ihre Mitglieder bereit seien, größere Opfer für die gemeinsame Sache, die Hebung und Förderung unseres Standes zu bringen.

Zum Zwecke der freiwilligen Beitragsleistung legen wir eine Sammelliste bei und überlassen es den Sektionsvorständen, ob sie sich mit einem fixen Beitrag aus der Vereinskasse begnügen oder außerdem die Sammlung freiwilliger Beiträge bei ihren Vereinsmitgliedern, bei Untersektionen oder gewerblichen Firmen veranstalten wollen. Für diesen Zweck stehen weitere Sammellisten nach Bedarf zur Verfügung.

Wir ersuchen, die Sammlung bis spätestens Ende September durchzuführen und uns bis dahin deren Ergebnis mitteilen zu wollen.

2. Eidgenössische Gewerbegesetzgebung.

Die beiden Bundesgesetzentwürfe betreffend Berufslehre und Berufsbildung und betreffend die Arbeit in den Gewerben sind von der Jahresversammlung einstimmig genehmigt worden. Sie werden nun noch mit einem erläuternden Bericht versehen und sodann dem Bundesrat als vorläufiger Abschluß unserer Vorarbeiten für die eidgenössische Gewerbe-Gesetzgebung eingereicht werden. Den Sektionen wird eine Anzahl Exemplare gratis zugestellt werden. Weitere Exemplare stehen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung aller Interessenten.

5. Einführung der obligatorischen Meisterprüfungen.

Auf einen Abänderungsantrag der Gewerbekammer der Stadt Basel zum vorliegenden Bundesgesetzentwurf betr. Berufslehre in bezug auf den Schutz des Meistertitels hat die Jahresversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes folgender Resolution zugestimmt:

„1. Die beantragte Einführung der obligatorischen „Meisterprüfung, bezw. des Meistertitels und des Befähigungsnachweises ist auf gesetzlichem Boden ohne „Revision des Art. 31 der Bundesverfassung nicht möglich. Eine solche müßte eventuell angestrebt werden.“
„2. Eine bezügliche Bestimmung über Meisterprüfungen „paßt weder in den Bundesgesetzentwurf betreffend Berufslehre und Berufsbildung, noch in denjenigen betreffend die Arbeit in den Gewerben. Dagegen hat der

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

„Zentralvorstand zu prüfen, ob die Materie nicht im „Gesetz über den Schutz des Gewerbebetriebes zu regeln „sei. 3. Der Zentralvorstand empfiehlt den Berufsver- „bänden der Arbeitgeber des Handwerks, der Klein- „industrie und des Gewerbes die Einführung der frei- „willigen Meisterprüfungen. Denjenigen Meistern, welche „diese Prüfung bestanden haben, ist auf Antrag des be- „treffenden Berufsverbandes durch den Schweizerischen „Gewerbeverband ein Meisterdiplom auszustellen.“

„Indem wir speziell die Ziffer 3 dieser Resolution „Kurzer besonders Beachtung empfehlen, laden wir die „Sektionsvorstände und speziell diejenigen der Berufsver- „bände ein, die Frage der freiwilligen Einführung von „Meisterprüfungen und eines Meisterdiploms einer ein- „lässlichen Behandlung in Vereinsversammlungen zu unter- „ziehen und uns deren Ergebnis bis Ende September „kundgeben zu wollen. Wir sind bereit, über diese Frage „berufene Referenten zur Verfügung zu stellen.“

4. Regelung des Submissionswesens.

„Auf ein Referat unseres Zentralvorstandsmitgliedes, „Herrn Kantonsrat A. Schirmer in St. Gallen, faßte die „Jahresversammlung einstimmig folgende Resolution:

„Der Schweizer. Gewerbeverband erachtet die Rege- „lung des Submissionswesens als einen Teil der sozialen „Frage, deren Lösung nicht nur für den Gewerbebestand, „sondern auch für die Arbeiterchaft und weiterhin für „die Gesamtheit von außerordentlicher Bedeutung ist. „Es wird deshalb von allen Behörden, die öffentliche „Arbeiten zu vergeben haben, des bestimmtesten erwartet, „daß eingereichte detaillierte Berechnungen der gewerb- „lichen Organisationen, die dem Grundsatz des ange- „messenen Entgelts für Arbeit, Material und Risikoen- „aufwand entsprechen, als Begleitung zur Vergabung „der Arbeiten betrachtet werden. Angebote, die dem „Grundsatz dieses angemessenen Entgelts nicht entsprechen, „sind grundsätzlich abzulehnen.“

„Gemäß dem Zwecke dieser Resolution, die wir den „zuständigen Behörden in geeigneter Weise zur Kenntnis „bringen werden, laden wir die Vorstände der Berufs- „verbände ein, Berechnungsstellen einzurichten und Preis- „tarife aufzustellen, sowie überhaupt dafür besorgt zu sein, „daß ihre Mitglieder auf Grund einer zweckmäßigen Buch- „führung in Stand gesetzt werden, nach bewährten Regeln „und Grundsätzen richtig zu kalkulieren, damit die immer „noch zum Schaden aller Berufsgenossen vorkommenden „Preisunterbietungen verhindert werden können.“

„Alle Sektionsvorstände werden wiederholt aufgefordert, „durch Einreichung unserer Mustersubmissionsverordnung „bei den zuständigen Kantons- und Landesbehörden für eine „bessere Kritik im Submissionsverfahren besorgt zu sein.“

5. Regelung des Zwischenhandels.

„Auf eine Anregung der Sektion Richterswil betreffend „die Stellungnahme der Gewerbevereine zu gewissen Arten „des Groß- und Zwischenhandels und zur Einführung „beruflicher Einkaufsgenossenschaften wurde auf Antrag „des Zentralvorstandes folgende Erledigung dieser An- „regung für gut befunden:

„1. Die gleichzeitigen Handelsbeziehungen von Fabri- „kanten oder Großhändlern mit ihren Detailverkäufern und „deren privater Kundschaft ist als unloyale Konkurrenz „zu betrachten und zu bekämpfen. Es ist vornehmlich „Sache der Berufs- oder der lokalen Gewerbeverbände, „den Verkehr mit solchen Firmen auszumerzen. 2. Über „den Verkehr mit Firmen, welche Käufe vermitteln, ohne „selbst Lager in den betreffenden Artikeln zu halten, läßt „sich keine für alle Fälle zutreffende Regel aufstellen, da „es in manchen Gewerbebezügen auch Agenturen gibt, „die in kaufmännisch unanfechtbarer Weise Käufe ver- „mitteln, ohne selbst Lager zu halten. Auszuschalten ist „auch hier jeder nicht reelle Geschäftsbetrieb und jedes „Hineingreifen der Verkäufer in ein Geschäftsgebiet, das „mit ihrem besondern Zweige nichts zu tun hat. 3. Be- „rufliche Einkaufsgenossenschaften sind vor allem dann „zu empfehlen, wenn sie sich auf den gemeinsamen Ein- „kauf solcher Roh- und Hilfsstoffe beschränken, die im „betreffenden Gewerbe allgemeine Verwendung finden, „und wenn sie nur an die Genossenschaftler verkaufen — „nicht aber, wenn sie als Großhändler alle möglichen „Spezialitäten vertreiben und ihren Geschäftsbetrieb auf „die gesamte Kundschaft ausdehnen.“

„Auch diese Fragen sollten im Schoße der Sektionen „noch weiter diskutiert werden. Insbesondere verdient „die Errichtung von Einkaufsgenossenschaften bei den heute „bestehenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und „der Preisverteuerung aller Produktionsmittel die Be- „achtung der Berufsverbände. Wir sind gerne bereit, „Referenten oder geeignetes Material zur Verfügung zu „stellen.“

6. Bekämpfung des Schieber- und Ketten- handels.

„Nach einem Votum unseres Zentralvorstandsmitgliedes, „Herrn Nationalrat Kurzer in Solothurn, genehmigte die „Jahresversammlung folgende Resolution:

„Die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbe- „verbandes anerkennt als eines der besten Mittel zur Be- „seitigung der volkswirtschaftlichen Schädigung durch den „Schieber- und Kettenhandel die Konzeptionierung des „legitimen und reellen Handels in Artikeln des Lebens- „und Arbeitsbedarfes für die Zeit der Kriegs- und Über- „gangskrisis, aber unter der ausdrücklichen Voraus-

„Festlegung, daß die Berufsverbände der einzelnen einschlägigen Branchen zur maßgebenden Mitarbeit bei der Konzessionserteilung herangezogen werden, und in der bestimmten Erwartung, daß der Abbau der Kriegswirtschaft allgemein und je nach der Lage der einzelnen Warenarten so bald als möglich eintrete.“

Auch diese zeitgemäße Frage bietet dankbaren Diskussionsstoff und wird allen Sektionen angelegentlich zur Behandlung anempfohlen.

* * *

Der Jahresbericht pro 1917 ist vor der Jahresversammlung den Sektionen in deutscher Ausgabe zugestellt worden. Die Sektionsvorstände werden ersucht, ihn den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Eine französische Ausgabe ist in Vorbereitung und wird den Sektionen der romanischen Schweiz noch zugestellt werden.

Die „Schweizerwoche“, welche zum ersten Male im Jahre 1917 mit bestem Erfolge durchgeführt und von vielen unserer Sektionen und Mitglieder tatkräftig unterstützt wurde, soll auch im kommenden Herbst (5. bis 20. Oktober) in ähnlicher Weise, aber nun mit zweiwöchentlicher Dauer, wiederholt werden.

Es erscheint uns nicht nötig, den Zweck und Nutzen der Schweizerwoche nochmals ausführlicher erörtern und die bezüglichen Bestrebungen unsern Verbandsmitgliedern besonders empfehlen zu müssen. Handelt es sich doch, wie jedermann bekannt sein dürfte, um eine Institution, die in der Zeit des bevorstehenden intensiven Wirtschaftskampfes der nationalen Produktion, wie insbesondere unsern Gewerbe- und Handelstreibenden wertvolle Dienste leisten wird und deshalb allgemeine Sympathie und die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kräfte verdient.

Bern, den 15. Juli 1918.

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes,
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Der Sekretär: Werner Krebs.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Obligatorische Versicherung.

Prämien für die Lehrlinge.

Die Frage der Berechnung der Versicherungsprämien für Lehrlinge hat Anlaß gegeben zu Beschwerden seitens der Betriebsinhaber, zur Intervention von Berufsverbänden und zur Publikation von Zeitungsartikeln, in welchen die Entscheide der Anstalt Gegenstand heftiger Angriffe waren. Da diese Bewegung zum großen Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die genannten Entscheide nicht richtig verstanden und demgemäß daraus irrige Schlüsse gezogen wurden, hält die Anstalt einige Erläuterungen für angezeigt.

Richtigerweise gewährt das Gesetz den Lehrlingen Entschädigungen, die nicht nach der geringen Belohnung berechnet werden, die sie während ihrer Lehrzeit beziehen, sondern auf Grund des Lohnes eines Arbeiters im Beruf, in dem sich der Lehrling ausbildet. Art. 78, der umschreibt, was unter dem Verdienst zu verstehen ist, der als Grundlage für die Prämienberechnung zu dienen hat, bestimmt im vierten Absatz wörtlich: „Bezog der Versicherte am Tage des Unfalles noch nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkt an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmaßlich bezogen hätte, nach diesem berechnet.“

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnu 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1664

Diese gesetzlichen Vorschriften haben zur Folge, daß die Versicherung der Lehrlinge der Anstalt die gleichen Ausgaben auferlegt, wie die Versicherung der Arbeiter, denn, wenn auch die Lohnentschädigungen geringer sein werden, so müssen andererseits die Invaliditätsrenten in Folge des jungen Alters der Lehrlinge während einer viel längeren Zeitdauer ausbezahlt werden, was einem erhöhten Kapital entspricht.

Den Lasten, welche die Lehrlingsversicherung der Anstalt auferlegt, müssen notwendigerweise die Prämien entsprechen. Diese könnten erhoben werden durch das Mittel einer Erhöhung der Prämien für die Arbeiter, wenn in allen Betrieben das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und derjenigen der Arbeiter das nämliche wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Man begegnet sogar öfters Betrieben, die wohl einen Lehrling beschäftigen, aber keinen Arbeiter. Dies macht die Erhebung einer Prämie unmöglich, wenn nicht für den Lehrling ein angenommener Lohnbetrag festgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt ist nach reiflicher Prüfung der Frage und nach gründlicher Diskussion zum logischen Schlusse gelangt, daß der angenommene Verdienst, welcher die Grundlage zur Berechnung der Versicherungsleistungen bildet, auch als Grundlage zur Berechnung der Prämien zu dienen habe. Er hat daher beschlossen, daß der Jahresverdienst der Lehrlinge, welcher als Grundlage für die Festsetzung der Prämien dient, ein angenommener Betrag sein soll, der dem Jahresverdienst eines Arbeiters mit voller Leistungsfähigkeit im nämlichen Berufe entspricht.

Was ist nun unter „voller Leistungsfähigkeit“ zu verstehen? Man hat behauptet, daß man einen Arbeiter erst dann als bei der vollen Leistungsfähigkeit angelangt betrachten könne, wenn er den höchsten Lohnsatz seines Berufes erreicht habe und daß demzufolge der Entscheid der Anstalt nichts anderes bedeute, als daß die Prämie für einen Lehrling nach dem höchsten Lohnsatz der Berufsart berechnet werden müsse. Diese Behauptung stellt gänzlich die Absichten der Anstalt. Wie wurde der Entscheid des Verwaltungsrates von ihr in diesem Sinne ausgelegt. Die Direktion hat die Agenturen dahin verständigt, daß als Grundlage zur Berechnung der Prämien für Lehrlinge derjenige Lohnbetrag anzusehen sei, welcher gewöhnlich von einem Arbeiter des Berufes in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit verdient wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 7. März diese Frage neuerdings besprochen. Er ist zum nämlichen Schlusse gelangt wie früher. Er